

WAS IST EIN INSOLVENZVERFAHREN?

...eine Möglichkeit der Schuldenbefreiung für überschuldete Personen.

Es gibt das

- **Regelinsolvenzverfahren**
 - für aktuell Selbständige
 - für ehemals Selbständige mit Schulden bei 20 oder mehr Gläubigern
 - für ehemals Selbständige mit Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen
- **Verbraucherinsolvenzverfahren**
 - für Privatpersonen
 - für ehemals Selbständige mit Schulden bei weniger als 20 Gläubigern und keinen Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen

BERATUNG

Eine Beratung durch gesetzlich anerkannte Personen oder Stellen, z.B. eine Schuldnerberatungsstelle, ist vorgeschrieben.

Alle Schulden sollten angegeben werden, auch laufende Ratenzahlungen, private Schulden, Unterhaltsschulden...

Es gibt Schulden, für die es keine Restschuldbefreiung gibt, die aber trotzdem angegeben werden müssen (z.B. Bußgelder, Schulden aus Straftaten, vorsätzlich nicht gewährter Unterhalt usw.).

ABLAUF VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

- alle Gläubiger erhalten einen Plan, wie die Schulden geregelt werden können. Wenn alle Gläubiger diesem Plan zustimmen und Sie den Plan einhalten, werden Sie ohne Insolvenzverfahren schuldenfrei.

- Bei Ablehnung durch einen Gläubiger oder mehrerer Gläubiger erhalten Sie eine Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuches.
- Mit dieser Bescheinigung können Sie innerhalb von 6 Monaten einen Insolvenzantrag stellen.

2. Antrag an das Insolvenzgericht

- mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vordruck,
- mit der Bescheinigung der Beratungsstelle über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs,
- falls nötig, mit einem Stundungsantrag für Verfahrenskosten.

Ein **Insolvenzantrag** ist nicht zulässig, wenn

- Sie in den letzten 10 Jahren schon einmal Restschuldbefreiung erhalten haben. Die Sperrfrist beträgt 11 Jahre, wenn die Restschuldbefreiung nach neuem Recht seit Oktober 2020 erteilt wurde.
- Sie in den letzten 5 Jahren wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden.
- die Restschuldbefreiung in den letzten 3 Jahren versagt wurde.

3. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

- **kann** vom Gericht durchgeführt werden, wenn eine Einigung erfolgsversprechend ist.
- Wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mehr als der Hälfte der gesamten Forderungen dem Schuldenbereinigungsplan zustimmt, kann das Gericht die fehlenden Zustimmungen ersetzen.
- Der Schuldenbereinigungsplan gilt per Gerichtsbeschluss als angenommen. An diesen Schuldenbereinigungsplan müssen sich dann alle Gläubiger halten.
- Sie werden schuldenfrei, wenn Sie alle Vereinbarungen des Schuldenbereinigungsplans erfüllt haben.

4. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- wenn der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nicht erfolgreich war oder das Gericht auf diesen Verfahrensschritt verzichtet hat.
- Das Verfahren wird normalerweise schriftlich durchgeführt.
- Die Insolvenzgläubiger dürfen nun keine Zwangsvollstreckungen mehr durchführen.
- Die Verfahrenseröffnung wird auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht.

5. Der Insolvenzverwalter

- Das Gericht setzt einen Insolvenzverwalter ein.
- Dieser zieht Ihr pfändbares Einkommen und verwertbares Vermögen ein. Damit werden die Verfahrenskosten gedeckt und die Schulden getilgt.
- Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei ihm anmelden.
- Er schreibt den Arbeitgeber und den Vermieter an und evtl. auch andere Vertragspartner.
- Er schreibt Berichte für das Gericht und die Gläubiger.

6. Aufhebung des Insolvenzverfahrens

- wenn der Insolvenzverwalter die Verwertung des Vermögens vorerst abgeschlossen hat und die Forderungen geprüft sind.
- Die 3-jährige Restschuldbefreiungsphase, die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen hat, läuft weiter.

7. Restschuldbefreiung

- **nach 3 Jahren**, wenn Sie Ihre Verpflichtungen eingehalten haben.
- Wenn kein Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet hat und die Verfahrenskosten gedeckt sind, kann **sofort** die Restschuldbefreiung beantragt werden.
- wenn alle Schulden und die Kosten bezahlt sind, endet das Verfahren sofort.

8. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung

können noch offene Kosten des Verfahrens eingefordert werden. Hierfür müssen Sie entweder eine Ratenzahlung oder eine neue Stundung beantragen.

IHRE PFLICHTEN

1. Arbeit

Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben. Wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie Bewerbungen um eine zumutbare Stelle nachweisen. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen.

2. Informationen an den Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht über

- Änderungen des Wohnsitzes
- Änderungen des Arbeitsplatzes
- Änderungen der familiären Situation, z. B. wenn Unterhaltungspflichten hinzukommen oder wegfallen
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne. Diese müssen Sie ganz oder teilweise abgeben.

3. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger

dürfen Sie **nur an den Insolvenzverwalter** leisten. Sie dürfen keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.

NEUE SCHULDEN?

Eine weitere Insolvenz ist erst 11 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung wieder möglich und dauert dann 5 Jahre.

ABLAUF REGELINSOLVENZVERFAHREN

Beim Regelinsolvenzverfahren entfallen der außergerichtliche Einigungsversuch und das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren. Ansonsten ist der Verfahrensablauf vergleichbar. Den Insolvenzantrag können Sie selbst beim Gericht stellen. Eine Beratung ist nicht vorgeschrieben.

Hilfreiche Adressen:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Soziale Fachdienste
Schuldner- und Insolvenzberatung
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187-2397 und - 2398
Telefax: 0761 2187-772299
E-Mail: [schuldnberatung@lkbh.de](mailto:schuldnerberatung@lkbh.de)
Internet: www.lkbh.de/schuldnerberatung

Zuständiges Insolvenzgericht:
Amtsgericht Freiburg - Insolvenzgericht
Holzmarkt 2
79098 Freiburg

Telefon: 0761 205-0
Internet: <https://amtsgericht-freiburg.justiz-bw.de>

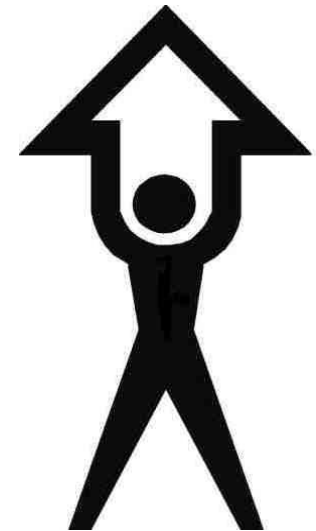
Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stand: April 2021

Die Schuldnerberatung informiert



Das Verbraucher- Insolvenzverfahren

Rechtslage ab 1. Oktober 2020